



Schädlingsverbrennungsverordnung

Verbrennen von krankem Pflanzenmaterial

Nur von bestimmten Krankheiten befallene Stauden, Sträucher und Bäume dürfen verbrannt werden.

Bitte beachten Sie, dass Gartenabfälle, Strauch- und Baumschnitt nach dem Luftreinhaltegesetz nicht im Garten oder sonst im Freien verbrannt werden dürfen.

Um die Ausbreitung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten zu verhindern, gibt es einige Ausnahmen. Nach wie vor steht die **Reblaus** auf der Liste. Es soll weiterhin von **Feuerbrand** befallenes Holz oder Reisig an Ort und Stelle verbrannt werden. Aber auch die dünnen Zweige der **Monilia-Zweig- und Spitzendürre** sollen verbrannt werden.

Im Besonderen soll die Verbreitung neuer, eingeschleppter Schädlinge und Krankheiten verhindert werden.

Asiatischer Laubholzbockkäfer

Citrusbockkäfer

Birnenverfall, Phytoplasma

Apfeltriebsucht, Phytoplasma

Sharkaviruskrankheit bei Steinobst

und einige Pilzkrankheiten.



Zitrusbockkäfer

Vor dem Verbrennen v.a. größerer Mengen befallenen Materials muss unbedingt das Gemeindeamt von der Maßnahme informiert werden.

Hier die Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung:

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2012, Fassung vom 05.05.2014

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Ausnahmen für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien zugelassen werden (Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2012)

StF: LGBI.Nr. 26/2012

Änderung

LGBI.Nr. 77/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Z 1 und Abs. 6 Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

Text

§ 1

Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens

(1) Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (§ 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG) ausgenommen ist das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien, sofern sie von einem oder mehreren Schädlingen und Krankheiten im Sinn des § 2 befallen sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Forstschädlinge gemäß § 43 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007. Verordnungen nach dem Forstgesetz 1975 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Schädlinge und Krankheiten

Schädlinge und Krankheiten für biogene Materialien sind:

Schadorganismus (lat.)	Schadorganismus (dt.)	Wirtspflanze
Anoplophora chinensis	Citrusbockkäfer	Ahorn, Kastanie, Buche
Anoplophora glabripennis	Asiatischer Laubholzbockkäfer	Ahorn, Kastanie, Buche
Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis	Bakterielle Tomatenwelke	Tomate, Paprika, Aubergine
Cydalima perspectalis	Buchsbaumzünsler	Buchsbaumgewächse
Cylindrocladium buxicola	Triebsterben an Buchsbaum	Buchs
Daktuoshaira vitifoliae	Reblaus	Wein
Dryocosmus kuriphilus	Japan. Esskastanien Gallwespe	Esskastanie
Erwinia amylovora	Feuerbrand	Apfel, Birne, Quitte
Grapevine flavescence dorée phytoplasma	Goldgelbe Vergilbung der Weinrebe	Weinrebe
Guignardia piricola	Birnenkrebs	Apfel, Birne, Quitte
Lecanosticta-Nadelbräune	Braunfleckenkrankheit	Kiefer und andere Koniferen
Monilinia fructicola	Monilia	Pfirsich, Marille, Zwetschke, Kirsche
Pear decline mycoplasma	Birnenverfall	Birne, Quitte
Phytophthora fragariae	Rote Wurzelfäule der Erdbeere	Erdbeere
Phytophthora ramorum	Pflanzenvernichter von Gehölzpflanzen	Rhododendron, Schneeball, Magnolie
Plum pox virus	Scharkakrankheit	Pfirsich, Marille, Zwetschke, Kirsche

Pseudomonas syringae pv. persicae		Pfirsich, Nektarine
Phytoplasma mali	Apfeltriebsucht	Apfel
Rhynchophorus ferrugineus	Indomalaiischer Palmenrüssler	Palme
Xanthomonas arboricola pv. pruni	Bakt. Blattfleckenkrankheit	Pfirsich, Pflaume, Marille, Kirsche
Xanthomonas fragariae	Eckige Blattfleckenkrankheit der Erdbeere	Erdbeere

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien gemäß § 2 ist ganzjährig zulässig, soweit dies zu ihrer wirksamen Bekämpfung unbedingt erforderlich ist und § 5 nicht anderes bestimmt.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß § 1 Abs. 1 ist spätestens zwei Werktage vor der Durchführung der Gemeinde, in der das Verbrennen vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person und der in Anspruch genommenen Grundstücke zu melden.

(2) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass

1. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird;
2. geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereitgehalten werden;
3. bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird;
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung wirksam verhindert wird;
5. zum besseren Verbrennen der biogenen Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 erforderlichenfalls andere biogene Materialien im Sinn des § 1a BLRG in trockenem Zustand verwendet werden; die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, oder sonstiger chemischer Substanzen als Brandbeschleuniger ist verboten; vom Verbot der Brandbeschleuniger ausgenommen sind nichtverunreinigte flüssige oder feste Brennstoffe aus biogenen Materialien (wie etwa Rapsöl, sonstige Öle oder Harze) sowie zugelassene und haushaltsübliche Anzündhilfen;
6. das Feuer ständig beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Feuerstelle verlässt, ist das Feuer entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

§ 5

Verbote

Biogene Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 dürfen nicht verbrannt werden, wenn

1. entsprechend der Verordnung über die Einteilung des Bundesgebiets in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/1998, die Ozon-Informationsschwelle oder -Alarmschwelle überschritten wird oder
2. in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, am Tag des Verbrennens eine Überschreitung der Grenz- bzw. Alarmwerte gemäß der Anlagen 1a, 2, 4, 5a oder 5b an einer bestehenden Messstelle gemäß IG-L bereits vorliegt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung, LGBl. Nr. 67/2004, außer Kraft.